

§ 1 Name , Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Löschkgruppe Ramsbeck“. Der Verein wird als nicht rechtsfähiger Verein nach den Vorschriften des BGB geführt.

Der Sitz des Vereins ist in Bestwig-Ramsbeck.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit der Löschkgruppe Ramsbeck der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig; und zwar

- Die Förderung des Feuerschutzes
- Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- Förderung und Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied können alle aktiven Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner und die Kameraden der Ehrenabteilung der Löschgruppe Ramsbeck werden. Darüber hinaus können weitere natürliche wie juristische Personen als sog. "Fördernde Mitglieder" dem Verein beitreten.

Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Nichtaufnahme erfolgt keine besondere Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- Wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, bei Nichtzahlung zweier Jahresbeiträge, trotz angemessener Fristsetzung, oder
- Sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so dass ein weiteres Verbleiben im Verein dessen Bestrebungen zuwiderläuft.

Dem Ausschluss muss eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 3 Verwaltung des Vereins

Die Organe sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer oder den Schriftführer jeweils allein vertreten.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die Aufstellung der Tagesordnung

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Geschäftsführung
- d) Kassenführung und Erstellung des Jahresberichts
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorsitzende, stellv. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer sollen aus aktiven Mitgliedern der Löschgruppe Ramsbeck der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig stammen (sog. geborene Vorstandsmitglieder).

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl ist zulässig.

Auf der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer haben die Aufgabe die Prüfung des Kassenabschlusses durchzuführen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind wahlberechtigt.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils zu Beginn des Jahres statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch die Kassenprüfer
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Genehmigung des Investitionsplanes, soweit vorhanden
- Anträge und Anfragen

Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass und muss auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder bei wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet und von 25% der Mitglieder unterschrieben sein. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 der erschienenen in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheiden.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird durch öffentlichen Aushang einberufen, welcher mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ausgehängt werden muss.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten, vom Vorsitzenden unterschrieben und in eine besondere Beschlussakte genommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung Anträge an den Vorstand stellen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

Mitglieder haben die Pflicht, Aufgaben und Ziele des Vereins (gem. §1 dieser Satzung) zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse werden, soweit der Verein hierzu von der Finanzverwaltung ermächtigt ist, Spendenbescheinigungen entsprechend den amtlichen Vorgaben erstellt.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst sobald ihm weniger als sieben Mitglieder angehören.

Bei Auflösung oder Wegfall des satzungsmäßigen Vereinszwecks bzw. bei Entzug des steuerrechtlichen Status der "Gemeinnützigkeit" durch die Finanzverwaltung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bestwig oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, die Mittel im Sinne dieser Satzung, d.h. der Förderung des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr in der Ortschaften Ramsbeck, Berlar, Werdern, Untervalme, Obervalme, zu verwenden.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des BGB.

Ramsbeck, den 19. Mai 2010